

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 12. Oktober 1987
Ballhausplatz 2, 1014 Wien
Tel. (0222) ~~6615~~ ⁵³¹¹⁵ Kl. 3456 DW
Sachbearbeiter: Dr. Dossi
DVR: 0000060

GZ. 2240.05/9-I.2/87

Entwurf eines Bundesgesetzes für die Leistung eines achten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA); Begutachtung
Beilagen

GESETZENTWURF
Zl. 53. GE 1987
Datum: 12. OKT. 1987
Verteilt 14.10.1987 *Kirk*

Dr. Toufuer

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum vom Bundesministerium für Finanzen anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes für die Leistung eines achten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) vom 3.8.1987, Zl. 00 0312/11-V/1/87/5), zu übersenden.

Für den Bundesminister:
i.V. WINKLER

[Handwritten Signature]
F. R. d. A.

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 12. Oktober 1987

Ballhausplatz 2, 1014 Wien
Tel. (0222) 53115, Kl. 3456 DW
Sachbearbeiter: Dr. Dossi
DVR: 000060

GZ. 2240.05/9-I.2/87

Entwurf eines Bundesgesetzes für die Leistung eines achten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA); Begutachtung

An das

Bundesministerium für Finanzen

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes für die Leistung eines achten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) vom 3.8.1987, Zl. 00 0312/11-V/1/87/5), wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es dürfen allerdings folgende Bemerkungen zu den Erläuterungen gemacht werden:

Wie in den Erläuterungen auf Seite 3 letzter Absatz richtig ausgeführt wird, bedarf die Zustimmung für eine zusätzliche Beitragsleistung zur Internationalen Entwicklungsorganisation der Genehmigung des Nationalrates gem. Art. 50(1) B-VG. Der 2. Satz der Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes auf Seite 4, in dem ausgeführt wird, daß gemäß Art. 66 B-VG der Bundespräsident die Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ermächtigen kann, Staatsverträge, die nicht unter die Bestimmung des Art. 50 B-VG fallen, abzuschließen, wäre daher zu streichen, da es sich beim vorliegenden Entwurf eben um einen Akt der Außenvertretung des Bundespräsidenten handelt, der gemäß Art. 50 B-VG vom Nationalrat zu genehmigen ist.

Wie dem Art. III Abschnitt 1 lit. a des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (BGBl. Nr. 201/1961) in Verbindung mit der Resolution des Gouverneursrats der IDA zur achten Wiederauffüllung

- 2 -

(Attachement 2 zum IDA Dokument: IDA/R87-1/4 vom 30.3.1987) entnommen werden kann, wird durch die Beschlußfassung über eine Wiederauffüllung innerhalb der IDA bzw. der Weltbank noch keine völkerrechtliche Verpflichtung für die Geberstaaten statuiert. Wenn daher im Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs bestimmt wird, daß der Bundespräsident die Verpflichtungserklärung der Republik Österreich zur Leistung des Beitrages gegenüber der Internationalen Entwicklungsorganisation abgeben wird, so verpflichtet sich Österreich erst mit dieser Erklärung völkerrechtlich den im Absatz 1 des vorliegenden Entwurfes bezifferten achten zusätzlichen Beitrag an die IDA zu leisten. Es handelt sich dabei um eine einseitige völkerrechtliche Erklärung des Bundespräsidenten im Rahmen seiner Außenvertretungskompetenz gemäß Art. 65 B-VG. An der schon oben erwähnten Notwendigkeit einer parlamentarischen Genehmigung gemäß Art. 50(1) B-VG ändert sich dadurch nichts (siehe zu alledem: Miehsler in: ÖHB 1, 1983, Seite 97 ff).

Aufgrund dieser Überlegungen wird daher angeregt, den letzten Satz der Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes zu streichen, da der Bundespräsident die Verpflichtungserklärung der IDA gegenüber selbst abzugeben hat und dafür nicht den Bundesminister für Finanzen bevollmächtigen kann.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten erlaubt sich mitzuteilen, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates unmittelbar zugeleitet werden.

Für den Bundesminister:

i.V. WINKLER

F. H. R. G. A.
